

# Urkundenkritische Bemerkungen zum Bundesbrief von 1291

Autor(en): **Ladner, Pascal**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz**

Band (Jahr): **83 (1991)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-166623>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Urkundenkritische Bemerkungen zum Bundesbrief von 1291

*Pascal Ladner*

Seit dem durch den Basler Juristen Johann Heinrich Gleser 1760 in seinem «Specimen observationum circa Helvetiorum foedera» veranstalteten Erstdruck des Bundesbriefes von 1291<sup>1</sup>, der nach dem Bundesschluss von 1315 fast vollständig in Vergessenheit geraten war<sup>2</sup>, und vor allem seit den bahnbrechenden und die Auswertung der Archive belebenden Forschungen des Luzerner Lyzeumsprofessors Joseph Eutyck Kopp, hat dieses Dokument eine verwirrend reiche Literatur hervorgebracht<sup>3</sup>; zudem ist es durch die Bundesjubiläumsfeier von 1891 und durch die gleichzeitige Erhebung des 1. August zum Feiertag ins nationale Bewusstsein aufgestiegen und als «eigentliche Stiftungsurkunde der Eidgenossenschaft»<sup>4</sup> zum «Symbol nationalen Eigenlebens, zur Staatsgründungsakte»<sup>5</sup> geworden. Die Deutung freilich des ganzen Textes - schlichtes Landfriedensbündnis mit nur beschränkter politischer Zielsetzung oder beinahe revolutionärer Abwehrbund gegen Habsburg - als auch damit zusammenhängend einzelner Artikel - vor allem die zeitliche Ansetzung des im Jahre 1291 erneuerten älteren Bündnisses - ist bis gut in die Mitte unseres Jahrhunderts kontrovers geblieben<sup>6</sup>. Bei der Durchsicht all dieser Arbeiten fällt auf, dass eine spezifisch diplomatische, d.h. urkundenkritische Untersuchung des Bundesbriefes bisher eher am Rande erfolgt ist. Nennenswert sind allein die Ausführungen von Harry Bresslau mit seiner Ausgliederung des älteren Bündnisses aus dem Urkundentext von 1291<sup>7</sup> sowie die auf dieser Grundlage aufbauenden und sie in Einzelheiten auch modifizierenden Überlegungen von Bruno

<sup>1</sup> Vgl. R. FELLER - E. BONJOUR; *Geschichtsschreibung der Schweiz* 2, Basel/Stuttgart 1979, S. 480f.; B. STETTLER, in: Aegidius Tschudi, *Chronicon Helveticum* 3. Teil, Bern 1980, S. 179\* ff. - Die heute massgebliche Edition findet sich im «Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft» (= QW) I/1, Aarau 1933, Nr.1681.

<sup>2</sup> Vgl. QW I/1 Nr. 1681 Vorbemerkung; zusätzlich finden sich Erwähnungen in Werner Steiners *Liederchronik* von 1531 sowie in dem von F.A. Frischherz um 1742 erstellten Archivregister von Schwyz, vgl. B. STETTLER (wie Anm. 1), S.180\* f.

<sup>3</sup> B. MEYER, *Die Entstehung der Eidgenossenschaft. Der Stand der heutigen Anschauungen*, in: SZG 2, 1952, S. 153-205; H.C. PEYER, in: *Handbuch der Schweizer Geschichte* 1, Zürich 1972, S. 179 ff.

<sup>4</sup> K. MEYER, in: ZSG 21, 1941, S. 269; schon W. OECHSLI, *Die Anfänge der Schweizerischen Eidgenossenschaft*, Zürich 1891, S. 294 sprach vom «Stiftungsbrief der schweizerischen Eidgenossenschaft».

<sup>5</sup> Vgl. dazu B. MEYER (wie Anm. 3), S. 183.

<sup>6</sup> Übersicht über die Forschung bei H.C. PEYER (wie Anm. 3), S. 180 f. Anm. 62; Peyer selber «schliesst sich im wesentlichen der Auffassung von einem Landfriedensbündnis mit beschränkter politischer Zielsetzung an, da der Wortlaut der zeitgenössischen Quellen ihm keine andere Möglichkeit zu erlauben scheint». Dieser Interpretation schliesse auch ich mich an.

<sup>7</sup> H. BRESSLAU, *Das älteste Bündnis der Schweizer Urkantone*, in: *Jb. f. Schweiz. Gesch.* 20, 1895, S. 3-36, bes. S. 27 ff.



Bundeshrieg von Anfang August 1291 zwischen den drei Tälern von Uri, Schwyz und Nidwalden. Der Bundeshrieg ist eine der am ausgiebigst untersuchten Urkunden der Schweizergeschichte.

Meyer<sup>8</sup>; daneben kommt den Bemerkungen von Léon Kern in dieser Hinsicht nur marginale Bedeutung zu<sup>9</sup>. - Wenn auch eine erneute diplomatische Beschäftigung mit dem Bundeshrieg zu kaum wesentlich neuen Ergebnissen geführt hat, so dürften doch eine systematische Zusammenstellung der bekannten Fakten und Hinweise auf neue Fragestellungen eine Diskussionsbasis für die künftige Forschung darstellen. Auszugehen ist dabei von den äusseren Merkmalen der Urkunde, denen sich eine Besprechung der inneren anschliesst; vorweg sei jedoch kurz auf das Problem der Überlieferung hingewiesen.

<sup>8</sup> B. MEYER, Die Sorge für den Landfrieden im Gebiet der werdenden Eidgenossenschaft 1250-1350, Affoltern 1935, Anhang S. 157-167; Beitrag zur Urkundenkritik des Bundes von 1291.

<sup>9</sup> L. KERN, Notes pour servir à un débat sur le pacte de 1291, in: ZSG 9, 1929, S. 340-36.

## *Überlieferung*

Anders als der Bund der drei Waldstätte von 1315, von dem heute noch zwei Originalexemplare in Schwyz und in Nidwalden - die Ausfertigung für Uri scheint beim Brand von Altdorf im Jahre 1799 vernichtet worden zu sein - erhalten geblieben sind, stellt der im Archiv von Schwyz aufbewahrte Bundesbrief von 1291 die einzige urkundliche Überlieferung des Vertrags dar. Angesichts der Überlieferung der jüngeren eidgenössischen Bündnisse sowie auch weiterer Verträge, die in der Regel mit je einer Urkundenausfertigung für die vertragsschliessenden Parteien zu belegen ist, stellt sich zumindest die Frage, ob sich die im Sommer 1291 handelnden Urner, Schwyzer und Nidwaldner mit der Niederschrift einer einzigen Urkunde begnügt haben. Eindeutig lässt sich das Problem nicht lösen, zumal vor allem die Herkunft der im Staatsarchiv Nidwalden zu Stans aufbewahrten Übersetzung aus der Zeit um 1400<sup>10</sup> nicht gesichert ist.

## *Äussere Merkmale*

### **Format, Schriftspiegel**

Die im damals üblichen Querformat (320/200 mm ohne aufgeschlagene Plica [Umbug], die selber 15 mm breit ist) ausgefertigte, verhältnismässig kleine Pergamenturkunde macht trotz erkennbaren Bemühungen des Schreibers einen äusserlich insgesamt eher bescheidenen Eindruck. Der 17 Zeilen umfassende Schriftspiegel lässt nur für einen schmalen Seitenrand links und rechts Raum; infolge der überhöhten Initiale ist die erste Zeile etwas hinuntergerückt, während die letzte Zeile beinahe auf dem Rand der Plica steht. Der mittels teilweise noch erkennbarer Zirkelstichen vorbereitete Zeilenabstand von durchschnittlich 8 mm ergibt aber bei der geringen Höhe der keine Ober- und Unterlängen aufweisenden Mittelbandbuchstaben (2 bis 3 mm) eine keineswegs gedrängte, sondern vielmehr eine aufgelockerte Anordnung. Damit hat der Schreiber zweifellos die Absicht verfolgt, der Urkunde ein etwas feierliches Gepräge zu verleihen, wozu auch die Spationierung des letzten Wortes *Augusto* gehört.

<sup>10</sup> Paralleledition zum lateinischen Text: QW I/1 Nr. 1681.

## Schrift

Die im Bundesbrief vorliegende Schrift ist von Franz Steffens als gotische Urkundenschrift, die eine Mittelstellung zwischen Buch- und Urkundenschrift einnimmt<sup>11</sup>, bezeichnet worden. Diese paläographisch nicht ganz eindeutige Charakterisierung bedarf einerseits der Präzisierung hinsichtlich der typischen Buchstabenformen und andererseits einer erklärenden Einbettung in die allgemeine Schriftgeschichte<sup>12</sup>.

Bekanntlich stellt das 13. Jahrhundert mit seinen tiefgreifenden politischen und kulturellen Wandlungen - Entstehung von geistlichen und weltlichen Territorien, Stärkung der Städte als Gewerbe-, Handels- und Verwaltungszentren, Entstehung der ersten Universitäten, aber gleichzeitig auch Anhebung der Bildung breiterer Volksschichten, um nur stichwortartig einige Faktoren zu nennen - auch für die Schriftgeschichte eine Zeit des Übergangs dar: Seit dem 12. Jahrhundert zeigen sich nämlich im Gefolge der Ausbreitung der gotischen Buchschriften, d.h. Schriften, welche die Buchstaben nicht verbinden und deshalb «kalligraphische» oder «gesetzte» Schriften genannt werden<sup>13</sup>, Tendenzen zur Wiederbelebung von kursiven, die Buchstaben mehr oder weniger verbindenden Schriften, die im Zusammenhang mit der Durchsetzung der karolingischen Minuskel seit dem 9. Jahrhundert immer stärker verdrängt worden waren. Wohl lässt sich im ohnehin konservativen Urkundenbereich ein Fortleben der Kursive wenigstens in bestimmten Kanzleien beobachten, aber ihr eigentliches Anliegen, das flüssige und schnelle Schreiben, wurde gewissermaßen ins Gegenteil verkehrt, sodass man treffend von «Scheinkursive» sprechen kann<sup>14</sup>; dazu gehört wesentlich die Übertragung kursiver Elemente auf «gesetzte» Schriften, etwa die Vergrößerung von Ober- und Unterlängen, Schnörkelbildungen, Oberlängenverschleifungen, falsche Ligaturen sowie grosse Zeilenabstände. Erst die seit dem ausgehenden Hochmittelalter einsetzende Anschwellung der Schriftlichkeit hat wieder zur Schöpfung «echter» Kursiven geführt, die durch das - nicht zuletzt aufgrund einer seit dem Frühmittelalter in wachsendem Masse auch in «gesetzten» Schriften feststellbaren Vernetzung der

<sup>11</sup> F. STEFFENS, Lateinische Paläographie, Trier 21909, Taf. 99.

<sup>12</sup> Vgl. W. HEINEMEYER, Studien zur Geschichte der gotischen Urkundenschrift, Köln/Graz 1962, S. 53 ff.

<sup>13</sup> B. BISCHOFF, Paläographie des römischen Altertums und des abendländischen Mittelalters, Berlin 21986, S. 72; P. RÜCK, Ligatur und Isolierung: Bemerkungen zum kursiven Schreiben im Mittelalter, in: Aspekte von Schrift und Schriftlichkeit, hrsg. von J. BAUMANN u.a. (Germanistische Linguistik 93/94, 1988), S. 111.

<sup>14</sup> P. RÜCK (wie Anm. 13), S. 125: «Was vom 9. bis 12. Jahrhundert als Kursive fortlebt, ist weitgehend eine von konservativen Gewalten gehegte Scheinkursive ..., eine stilisierte Kursive gleichsam, welche die zugrundeliegende Buchschrift mit Attributen der Kursiven der Spätantike aufmöbelt, um die Kontinuität des Rechts und der Herrschaft zu demonstrieren».

Buchstaben zu einem blockförmig geschlossenen Wortkörper hervorgerufene - Streben nach ununterbrochenem Schriftfluss gekennzeichnet sind. Dies bedeutet freilich nicht, dass alle Buchstaben eines Wortes systematisch miteinander verbunden sein müssen; Federsprünge sind ebenso statthaft wie individuelle Bindungen. Der beschleunigte Schreibvorgang bewirkt überdies eine Neigung der Schrift, in den frühen Kursiven der Gotik eher nach links, später vorwiegend umgekehrt oder schwankend im selben Wort.

Auf diesem Hintergrund ist nun die Schrift des Bundesbriefes zu beurteilen. Es fällt auf, dass ihr eine Spätform der karolingischen Minuskel - erkennbar an den gleichsam zu Krallen umgeformten Bögen z.B. bei h, m, n und r - zugrunde liegt, die aber einzelne Elemente der Gotik mitverwendet; so finden sich Ansätze zur Bogenbrechung oder gelegentlich dreieckförmig verdickte und teilweise auch schon gegabelte Oberlängen; überdies wird das Prinzip der alten or-Ligatur mit «rundem» r ausser bei o auch auf andere Bogenbuchstaben (b, rundes d, h usw.) übertragen und Einzel- sowie Schlusschäfte sind unten meist mit einem hochgezogenen Haarstrich versehen, sodass zunächst der Eindruck einer kursiven Schrift entsteht. Die sowohl für Bücher als auch für Urkunden verwendete karolingische Minuskel ist jedoch eine «gesetzte» Schrift, und bei genauerer Betrachtung des Bundesbriefes lässt sich unschwer erkennen, dass seine Schrift niemals das Ergebnis eines ungebrochenen Schreibflusses sein kann; vielmehr möchte ich sie als eine «Scheinkursive» im oben umschriebenen Sinne bezeichnen, und zu diesem Befund passt auch, dass die Buchstaben senkrecht auf der Zeile stehen. Trotz vielfältiger Einzelformen der Buchstaben wirkt die Schrift insgesamt gleichmässig.

Das Repertoire an Majuskelbuchstaben, hauptsächlich zur Markierung von Satzanfängen verwendet, ist bescheiden: A übernimmt die karolingische Minuskelform, wobei der obere Stock die Höhe einer Oberlänge erreicht; bei C sind der mit einem Nebenstrich verzierte linke Bogen sowie der leicht geschwungene Basisarm zu Geraden gestreckt; E zeigt die Kapitalform und weist ebenfalls eine Hastenverdoppelung auf; H ist der Unziale entnommen; I zeichnet sich einerseits durch eine überhöhte Oberlänge aus und ist andererseits tief unter die Zeile gezogen; beim kapitalen N sind sowohl die erste Haste als auch der links eingezogene, nach rechts oben verlaufende Schrägbalken mit einer Nebenlinie versehen; die Haste von P reicht unter die Zeile und der Kopf füllt Ober- und Mittelband aus; R besitzt eine hochgestellte Cauda; bei S schliesslich ist der obere Arm zu einem geschlossenen Bogen gerundet.

Reichhaltiger an Formen und wichtiger im Hinblick auf Schriftvergleiche ist das Minuskelalphabet: a liegt in den drei Varianten der zweistöckigen karolingischen, einer einstöckigen, den Bauch oben spitz an die senkrechte Haste anschliessenden sowie einer die Haste über den Bauch hinausführenden Form vor; die b-Haste kann oben mit einem feinen Aufstrich versehen oder leicht nach

rechts abgebogen sein oder sie weist einen Ansatz zur Schlingenbildung auf; für d ist ausschliesslich die runde, unziale Form gebraucht, wobei die gerundete Haste oben nach rechts umgebogen und gelegentlich sogar zur Schlinge umgebildet sein kann; e im Wortinnern benützt die haarstrichfeine Zunge als Verbindungsstrich zum nächsten Buchstaben; bei f steht die Haste teils auf der Zeile, teils wird sie nach unten verlängert und mit einem krallenförmigen Abschluss versehen; der untere g-Bogen holt deutlich nach rechts aus, während der Kopf geschlossen ist; der h-Bogen endet tief unter der Zeile; auch einfaches i hat gelegentlich als Distinktionszeichen ein Strichlein erhalten; neben oben gerade abgeschnittenen l-Hasten mit einem leichten Anstrich finden sich auch nach rechts abgebogene Abschlüsse, die zu geschlossenen Bögen auswachsen können; p- und q-Schäfte sind unten manchmal mit einem kleinen Anstrich versehen; das geläufige r zeigt einen hakenförmigen, oft vom Stamm getrennten Rüssel; auf das in Ligatur vorkommende «runde» r, das einmal auch nach e (Z.4 *intulerit*) verwendet wurde, ist schon hingewiesen worden; neben langem s, das entweder auf der Zeile steht oder unter der Zeile wie f in einen Haken ausmündet, findet sich rundes s nur zweimal am Wortende; beim t ist meist die rechte Seite des Balkens betont; der Buchstabe u ist sowohl in u- als auch in v-Form geschrieben und dies gilt analog auch für den Buchstaben v; das nur einmal im Wort *Switz* belegte z erinnert an das arabische Zahlzeichen 3, wobei der zweite Bogen unter die Zeile stösst. - Diese Mannigfaltigkeit an Formen einzelner Buchstaben darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass es sich um Variationen innerhalb ein und derselben Schrift handelt; sie ist meines Erachtens Ausdruck dafür, dass sich der Schreiber des Bundesbriefes an älteren Schriftbeispielen orientiert hat. Bevor jedoch weitere Schlüsse gezogen werden können, müssen die Abkürzungen ins Auge gefasst werden.

## **Abkürzungen**

Schon der Ersteditor Gleser hat die schwere Lesbarkeit des Bundesbriefes wegen der vielen Abkürzungen bemängelt. Tatsächlich sind im 469 Wörter umfassenden<sup>15</sup> Text deren 304 gekürzt, oft zwei- oder mehrfach. Dies entspricht einem Verhältnis von grob 2 : 3, was für eine Urkunde beträchtlich ist. Dabei hat der Schreiber die damals üblichen Systeme verwendet wie Kontraktion, Suspension, Hochstellung von Buchstaben, tachygraphische Zeichen sowie bestimmte Strichformen. Ohne Einzelheiten aufzuzählen, sei auf einige Auffälligkeiten hingewiesen, wobei für die Datierung die freilich nicht über alle Zweifel

<sup>15</sup> Dazu kommt noch die in römischen Ziffern geschriebene Jahreszahl.

erhabenen Angaben bei Adriano Cappelli<sup>16</sup> herangezogen wurden: überstrichenes *c* scheint sich erst im 13. Jahrhundert als Kürzung für *cum* eingebürgert zu haben<sup>17</sup>, *d*<sub>3</sub> und *deb* für *debet* ist vom Spätmittelalter an belegt<sup>18</sup>; *nlls* bzw. *nllm* mit einem am zweiten *l* angehängten, rechts nach oben gebogenen Strichlein für *nullus* bzw. *nullum* dürfte ebenfalls eine späte Bildung sein<sup>19</sup>; das gleiche gilt für die analog gebildete *sub*-Kürzung (*sb*)<sup>20</sup>, und neben der alten *vel*-Kürzung, bestehend aus *l* mit Strichlein, das im Bundesbrief nach oben gebogen erscheint, hat der Schreiber fast ebenso oft die jüngere Abbrüviatur *vl* mit gleichgeformtem Strichlein benützt<sup>21</sup>. Werden die hier nicht näher besprochenen Abkürzungsgebräuche mitberücksichtigt, so lässt sich erkennen, dass der Schreiber nicht nur mit den zeitgenössischen Entwicklungen vertraut war, sondern auch die verschiedenartigen Systeme beherrschte.

Eine zur Konservativität neigende Schrift einerseits und Modernität bei der beinahe virtuos anmutenden Anwendung von Kürzungen andererseits - diese beiden Seiten charakterisieren den Schreiber. Ich glaube daraus den Schluss ziehen zu dürfen, dass die von Léon Kern aufgrund einiger Fehler im Text vorgenommene Qualifizierung des Schreibers als ungeschickt («malhabile»<sup>22</sup>) nicht zutrifft, sondern dass es sich vielmehr um eine schreibgewandte Persönlichkeit gehandelt haben muss, die sich einer konservativen, auch andersweitig belegbaren «Scheinkursive» bedient hat, um die Feierlichkeit des Dokuments zu unterstreichen, im übrigen jedoch Schreibgewohnheiten ihrer Zeit durchaus mitzuberücksichtigen wusste. Leider ist es bisher nicht gelungen, diese Hand in einer andern Urkunde nachzuweisen.

## Siegel

Zu den äusseren Merkmalen einer Urkunde gehört schliesslich die Besiegelung. Von den ursprünglich drei mittels durch Plica und Textblatt gezogenen Pergamentstreifen angehängten Siegeln ist an der ersten Stelle dasjenige von Schwyz verloren gegangen, doch finden sich am noch vorhandenen Befestigungsstreifen Wachsspuren. Das in der Mitte hängende Rundsiegel von Uri aus naturfarbemem Wachs, dessen Durchmesser 38mm beträgt, ist unten beschädigt; es

<sup>16</sup> A. CAPPELLI, *Dizionario di Abbreviature latine ed italiane*, Milano <sup>5</sup>1954.

<sup>17</sup> A. CAPPELLI (wie Anm. 16), S. 39: einfach überstrichenes *c* ist nicht aufgeführt, Doppelüberstreichung: 13. Jh.

<sup>18</sup> A. CAPPELLI (wie Anm. 16), S. 87 und 92: 15. Jh.

<sup>19</sup> A. CAPPELLI (wie Anm. 16), S. 235: 14. Jh.

<sup>20</sup> A. CAPPELLI (wie Anm. 16), S. 341: 13.-14. Jh.

<sup>21</sup> A. CAPPELLI (wie Anm. 16), S. 392: 13. Jh.

<sup>22</sup> L. KERN (wie Anm. 9), S. 340, 342; B. MEYER (wie Anm. 8), S. 160: «unbeholfen»; H.C. PEYER (wie Anm. 3), S. 182 Anm. 68: «offensichtlich flüchtig und ungeschickt».



handelt sich um das zweite Landessiegel mit einem Schild im Siegelfeld, auf welchem ein Stierkopf von vorn dargestellt ist; die Umschrift lautet: + S.HOINVM VALLIS VRANIE (sigillum hominum vallis Uranie). Das dritte, mit der Rückseite nach vorn angebrachte runde Wachssiegel von Unterwalden (ursprünglicher Durchmesser 50mm) ist am Rand - mit Ausnahme eines kleinen Bogens oben - stark lädiert, sodass die Umschrift nur bruchstückhaft zu entziffern ist: + S. VN ... TANNES (sigillum universitatis hominum de Stannes); überdies ist der untere Teil des Siegelfeldes mit dem rautenförmigen Ring des Schlüssels abgebrochen; das übrige Siegelfeld enthält den Rest des Schlüssels mit dem heraldisch nach rechts gerichteten, stark gegliederten Bart und eine Ergänzung zur Umschrift, die nachträglich in den Bronzestempel eingegraben worden ist ET VA (innere Linie)/LLIS SUP<ER>IORIS (äussere Linie), womit das ursprünglich nur für Nidwalden (Stans) gefertigte Siegel auch für Obwalden und damit für das ganze Land rechtsgültig geworden ist<sup>23</sup>. Auf zwei Merkwürdigkeiten hat die ältere Forschung im Zusammenhang mit der Besiegelung hingewiesen: Zu einen entspricht die Aufzählung der vertrags-schliessenden Parteien, die neben Uri und Schwyz nur Nidwalden (*communitas hominum intramontanorum vallis inferioris*) nennt, nicht dem das ganze Land Unterwalden repräsentierenden Siegel, zum andern sodann ist der Platz des Schwyzer Siegels an erster Stelle gerade auf dem Hintergrund der eben erwähn-ten Reihenfolge der Kontrahenten auffällig. Auf beide Probleme ist nach der Besprechung der inneren Merkmale zurückzukommen.

### *Innere Merkmale*

Jede Untersuchung eines Urkundentextes hat sich insbesondere mit seinem Aufbau und seiner sprachlichen Fassung (Diktat), zu der auch die Frage nach allfällig verwerteten Vorurkunden gehört, zu beschäftigen. Was den Aufbau des Bundesbriefes betrifft, so ist er diplomatisch in sieben Abschnitte zu gliedern, wie die folgende Übersicht zeigt:

1. *Verbalinvocatio* (Anrufung des göttlichen Namens): Die schon im Alten, aber auch im Neuen Testament belegt<sup>24</sup>, von da in die Liturgie eingegangene und deshalb im früh- und hochmittelalterlichen Urkundenwesen zusammen mit dem zusätzlichen *amen* weit verbreitete Formel *In nomine domini* scheint zur Zeit der Ausstellung des Bundesbriefes eher spärlich verwendet worden zu

<sup>23</sup> Zu den Landessiegeln vgl. auch B. MEYER, Die ältesten eidgenössischen Bündnisse, Erlenbach/Zürich/Leipzig 1938, S. 84 f.

<sup>24</sup> Z.B. 1 Rg 17, 45; Mt 21, 9; Mc 11, 9; Lc 15, 35; Io 12, 13; vor allem auch Col 3, 17: omne quodcumque facitis in verbo aut in opere, omnia in nomine domini Iesu Christi gratias agentes Deo et Patri per ipsum.

sein<sup>25</sup>; sie bezweckt, wie übrigens jede Invokation, der Urkunde durch die Anrufung Gottes höhere Würde und grössere Autorität zu verleihen.

2. *Arenga* (ganz allgemeine Begründung mehr literarischen Charakters): Im Bundesbrief wird in recht eleganter Formulierung gleichsam als Devise festgehalten, dass Bündnisse im Hinblick auf Ruhe und Frieden zur Ehre und zum Wohl der Öffentlichkeit reichen, sofern sie in einer Form abgesichert sind, die Bestand hat («man sorgt für Ehre und ist auf das öffentliche Wohl bedacht, wenn Bündnisse der Ruhe und des Friedens in gebührender Form gesichert werden»). Mit *status* - der Form, die Bestand hat - wird die Schriftlichkeit bei der Vertragsschliessung umschrieben, und somit liegt hier eine sogen. Schriftlichkeitsarenga vor<sup>26</sup>, die verbunden ist mit dem Gedanken an die Sorge für das öffentliche Wohl.

3. *Promulgatio* oder *Publicatio* (förmliche Bekanntmachung des Rechtsgeschäftes): Mit der knapp gehaltenen Aussage «es soll jedermann wissen» wird die Öffentlichkeit als das für jede Rechtshandlung konstitutive Element eingeführt.

4. *Dispositio* (Willenserklärung des Ausstellers). Da in diesen Urkundenteil, der als Nebensatz (*quod homines ...*) direkt an die *Promulgatio* anschliesst, ein weiterer Urkundenteil eingeschoben ist, sei dessen Auflistung vorweggenommen.

5. *Narratio* (Bericht über die näheren Umstände, die zur Urkundenausfertigung geführt haben): Im Bundesbrief besteht sie aus einer Partizipialkonstruktion mit nachfolgendem Finalsatz (*maliciam ... conservare*) und besagt, dass die Vertragsschliessung «in Anbetracht der Arglist der Zeit» zur Verteidigung von Mensch und Gut («um sich und das Ihre mehr verteidigen und in gebührender Form besser bewahren zu können») zustandegekommen sei.

(4. *Dispositio*, vgl. oben): Zunächst erfolgt die Nennung der vertragsschliessenden Parteien: die Leute von Uri, die Gemeinde von Schwyz sowie die Gemeinde der Leute der unteren Talschaft von Unterwalden (d.h. Nidwalden), wobei unter den Ausdrücken *homines*, *universitas* und *communitas hominum* kaum die Gesamtheit der Talbewohner zu verstehen ist; vielmehr dürfte es sich um verhältnismässig wenige, aber politisch führende Familien handeln, die namens nicht näher bestimmbarer Gruppen von Landleuten das Bündnis geschlossen haben<sup>27</sup>. Nach der eingeschobenen *Narratio* sind die einzelnen Vertragsartikel

<sup>25</sup> Dies ergibt eine Durchsicht der einschlägigen Urkundenpublikationen.

<sup>26</sup> Vgl. den Dreiländerbund von 1315, der grösstenteils eine Übersetzung des Bundesbriefes von 1291 darstellt, QWI/2 Nr. 807: «Wande menschlicher sin blöde und zergänglich <ist>, daz man der sachen und der dinge, diu langwirig und stete solden beliben, so lichte und so balde vergizzet, dur daz so ist es nütze und notdürftig, daz [man] die sachen, die dien lúten ze fride und ze gemache <und> ze nutze und ze eren ufgesetzt werdent, mit schrift und mit briefen wizzentlich und kuntlich gemacht werden».

<sup>27</sup> B. STETTLER (wie Anm. 1), S. 14\* f.

aufgeführt, die ich stichwortartig nach der Zählung der Edition im Quellenwerk zusammenfasse<sup>28</sup>: (1) gegenseitiges Hilfeversprechen gegen Gewalt, Belästigung und Unrecht innerhalb und ausserhalb der Täler; (2) allfällige Hilfeleistung auf eigene Kosten bei gleichzeitiger Erneuerung eines älteren Bündnisses; (3) Vorbehalt des schuldigen Gehorsams, den jedermann entsprechend seinem Stand gegenüber seinem Herrn zu leisten hat; (4) Verweigerung der Anerkennung von Richtern (Ammännern), die ihr Amt gekauft haben oder nicht ansässige Landsleute sind (sogen. Richterartikel); (5) Streitschlichtung bei innerem Zwist durch einsichtige Eidgenossen (sogen. 1. Zwietrachtsartikel). Darauf folgt ein Block von sieben weiteren Vertragspunkten, der mit den Worten *super omnia autem inter ipsos extitit statutum* («darüberhinaus aber ist zwischen ihnen <folgendes> beschlossen worden») eingeleitet wird; es handelt sich einerseits um strafrechtliche Regelungen bei (6) Todschatz, (7) Brandstiftung sowie (8) Raub und Schädigung, andererseits um Bestimmungen über (9) willkürliche Pfändung, (10) Gehorsamspflicht gegenüber den Richtern und über die Möglichkeit, frei einen einheimischen Richter bezeichnen zu können, (11) Haftung des Fehlbaren für Schäden, die aus der Nichtbefolgung eines Richterspruchs entstehen und (12) über das Verhalten der Unbeteiligten, wenn sich eine von zwei oder mehreren Streitparteien der rechtlichen Beilegung widersetzt (sogen. 2. Zwietrachtsartikel). Daran schliesst sich (13) die Festsetzung der ewigen Vertragsdauer an, was tatsächlich bedeutet, dass man den Bund nicht nach einer bestimmten Frist zu erneuern brauchte<sup>29</sup>.

6. *Corroboratio* (Angabe der Beglaubigungsmittel): Als Beglaubigungsmittel werden die Siegel der oben genannten vertragsschliessenden Parteien angekündigt.

7. *Actum, Datum* (Orts- und Datumsangabe): Dass der Bundesbrief keinen Ausstellungsort nennt, mag wohl für den Historiker bedauerlich sein, ist aber für die Urkundenkritik unerheblich; in vielen zeitgenössischen Urkunden fehlt die Ortsangabe. Auch für die gemäss Harry Bresslau von italienischen Einfluss geprägte Formulierung des Datums<sup>30</sup> *incipiente mense Augusto* («zu Beginn des Monats August») lassen sich manche analoge Beispiele aus dem schweizerischen Raum beibringen<sup>31</sup>.

Zu den viel erörterten Problemen des Bundesbriefes gehört die Entstehungszeit des darin ausdrücklich erwähnten älteren Bündnisses (Art.2); urkundenkritisch steht damit im Zusammenhang die schon eingangs aufgeworfene Frage, ob und

<sup>28</sup> Vgl. H.C. PEYER (wie Anm. 3), S. 181.

<sup>29</sup> L. KERN (wie Anm. 9), S. 346; B. MEYER, Die Bildung der Eidgenossenschaft im 14. Jahrhundert, Zürich 1972, S. 55.

<sup>30</sup> H. BRESSLAU (wie Anm. 7) S. 28.

<sup>31</sup> QW I/1 Nr. 1681, S. 783 Anm. 24.

- im bejahenden Falle - wie genau aus der vorliegenden Urkunde dieser Bund als ältere Textschicht ausgesondert werden kann. Da allein der Erneuerungspassus das Vorhandensein eines älteren Bündnisses bezeugt - in keiner andern Quelle findet sich eine entsprechende Nachricht -, ist zunächst diese Stelle näher zu betrachten.

Der mit einem Ablativus absolutus eingeleitete und aus zwei Gerundivkonstruktionen bestehende Passus ist zwischen das Hilfsversprechen und den dazugehörigen Vorbehalt eingeschoben, nimmt also innerhalb des ganzen Satzgefüges eine eigentümliche Stellung ein, was möglicherweise zu der auffällig gewundenen Formulierung geführt hat; dem Versprechen der vertragsschließenden Parteien, sich gegenseitig zu helfen und auf eigene Kosten Angriffe abzuwehren sowie Unrecht zu rächen, wird beigefügt: «nachdem sie einen leiblichen Eid geleistet haben über das, was ohne Hinterlist einzuhalten ist, <und><sup>32</sup> mittels der mit der vorliegenden Urkunde <erfolgten> Erneuerung des alten, durch Eid bekräftigten Vertrags». Man kann sich angesichts sowohl der syntaktischen Einbindung dieses Satzes in den Kontext als auch der dabei verwendeten Ausdrucksweise des Eindrucks nicht erwehren, als hätte der Redaktor unmittelbar vor der Niederschrift den geeignetsten Platz gesucht, um die Bündniserneuerung im Text unterzubringen und die früheren Vereinbarungen mit den neuen zu einem Ganzen zusammenzufügen. Denn inhaltlich enthält dieser Satz zwei klare Aussagen: Zum einen geht daraus hervor, dass die drei Kontrahenten vorgängig der Urkundenausstellung die Einhaltung aller eingegangenen Verpflichtungen mit einem Eid abgesichert haben, und zum andern wird festgehalten, dass sie diese Verpflichtungen zusätzlich mit der Erneuerung bzw. Bestätigung eines alten Bundes bekräftigen. Da zur Bezeichnung dieses älteren Bündnisses die Wendung *forma confederationis* gebraucht wird, die als technischer Ausdruck für «Vertragsurkunde» zu gelten hat<sup>33</sup>, dürfte überdies feststehen, dass die frühere Vereinbarung schriftlich abgefasst war.

Dass bei der Redaktion des Bundesbriefes der ältere Vertragstext tatsächlich mitverwertet worden ist, hat als erster Harry Bresslau gesehen. Ihm ist die subjektive Formulierung des Richterartikels (Art. 4) aufgefallen, in welchem er einen Zusatz des Jahres 1291 zum alten, objektiv gehaltenen Vertrag erkennen wollte; mit Ausnahme der Erneuerungsformel und möglicherweise des Vorbehaltes (Art. 3) stellt deshalb für ihn «die objektive gefasste Urkunde ... mit grosser, an Gewissheit grenzender Wahrscheinlichkeit ... im wesentlichen den alten Bundesvertrag, die antiqua confederationis forma» dar<sup>34</sup>. Dies scheint zu implizieren, dass auch der Wortlaut des ersten Bündnisses überliefert ist. In der Folge hat Bruno Meyer den Befund Bresslaus insofern modifiziert, als er über

<sup>32</sup> In spitzen Klammern stehen meine zum besseren Verständnis eingefügten Ergänzungen.

<sup>33</sup> H. BRESSLAU (wie Anm. 7), S. 29.

<sup>34</sup> H. BRESSLAU (wie Anm. 7), S. 32.

den Vorbehalt hinaus weitere objektiv formulierte Abschnitte einer jüngeren Textschicht zuordnete<sup>35</sup>. In diesem Zusammenhang ist vor allem sein Hinweis auf die beiden von einander getrennten Zwietrachtsartikel wichtig, weil der an erster Stelle stehende Artikel 5 eine Erweiterung hinsichtlich der Schlichtungsinstanz (*prudenciores de conspiratis*) enthält und somit eine Weiterentwicklung der im zweiten, aus welchen Gründen auch immer nicht getilgten Zwietrachtsartikel (Art. 12) niedergelegten Regelung darstellt. Aus durchaus einleuchtenden historischen Erwägungen - insbesondere wegen befürchteter Störungen von aussen nach dem Tode König Rudolfs von Habsburg - hat er sodann die Entstehung der Hilfsverpflichtungsartikel samt Vorbehalt (Art. 1, 2, 3) in den Sommer des Jahres 1291 verlegt. Damit bleiben innerhalb aller anfangs August 1291 beschworenen Abmachungen als alter Kern nur die Artikel 6 bis 12 übrig, die, sehr wahrscheinlich zusammen mit der Vertragsdauerklausel (Art. 13), den Grundbestand des erneuerten Bündnisses enthalten.

Inhaltlich bilden die Artikel 6 bis 12 eine Einheit, denn es handelt sich durchwegs um Bestimmungen, wie sie in ganz ähnlicher Art in manch andern Landfriedenseinungen vorkommen<sup>36</sup>. Zudem ist dieser ganze Komplex vom vorangehenden Text abgehoben durch einen besondern Einleitungssatz, wobei der darin vorkommende Ausdruck *extitit statutum* nicht von einem bestehenden Statut spricht, wie offenbar fälschlicherweise interpretiert wurde<sup>37</sup>, sondern «es ist beschlossen worden» bedeutet. Die inhaltliche Einheit macht es ausserdem wahrscheinlich, dass diese Artikel den Wortlaut des alten Vertrags wiedergeben, was mit dem zusätzlichen Argument gestützt werden kann, dass die Mehrzahl der einzelnen Bestimmungen - wiederum analog zu andern Landfriedenseinungen - mit *si quis* bzw. *qui* beginnen.

Die lateinische Bezeichnung für eine Landfriedensordnung lautet *forma* oder *pactum pacis* bzw. *tranquillitatis* oder *quietatis*; genau dieser Begriff findet sich in der Arenga des Bundesbriefes<sup>38</sup>, und deshalb liegt es nahe, auch diesen Urkundenteil als dem älteren Vertrag entnommen zu betrachten; die im Gegensatz zur Erneuerungsformel prägnante Formulierung der Arenga spricht eher dafür, dass die beiden Sätze nicht vom gleichen Redaktor stammen. Und schliesslich passt die *Invocatio* besser in eine etwas frühere Zeit. Zu welcher Textschicht jedoch die *Promulgatio* gehört, lässt sich bei der ausserordentlichen Verbreitung dieser Formel nicht mit Bestimmtheit sagen; ich vermute freilich, dass sie mit dem Rest des Urkundeneingangs in den jüngeren Text übernommen worden ist.

<sup>35</sup> B. MEYER (wie Anm. 8), S. 157 ff.

<sup>36</sup> Vgl. etwa G. PARTSCH, Ein unbekannter Walliser Landfrieden aus dem 12. Jahrhundert, in: ZRG Germ.Abt. 75, 1958, S.93 ff.

<sup>37</sup> Etwa B. MEYER (wie Anm. 8), S. 162.

<sup>38</sup> Deshalb halte ich die Lesung *peracta* für unwahrscheinlich, vgl. H.C. PEYER (wie Anm. 3), S. 181 Anm. 62.

Demgegenüber enthält der Bundesbrief Teile, deren Entstehung mit Sicherheit oder mit grösster Wahrscheinlichkeit in den Sommer 1291 zu datieren sind. Dazu zählen unbestritten die Datierung und der Erneuerungspassus. Ebenso darf mit Gewissheit der subjektiv gefasste und mit drei dispositiven Verben («wir haben versprochen, beschlossen und festgesetzt») ausgestattete Richterartikel, der zweifellos auf Wunsch der Talschaft Schwyz aufgenommen worden ist<sup>39</sup>, zur jüngeren Textschicht gerechnet werden. Ihr gehören auch, wie schon Bruno Meyer postuliert hat, ziemlich sicher das mit einem Vorbehalt versehene gegenseitige Hilfsversprechen, dessen Motivierung sich aus den Zeitumständen ergibt, über welche die im gleichen Zusammenhang entstandenen Narratio Auskunft gibt, sowie der 1. Zwietrachtsartikel an<sup>40</sup>.

Schwierigkeiten bietet dagegen die Aufzählung der vertragsschliessenden Parteien sowohl hinsichtlich ihrer textgeschichtlichen Einordnung als auch wegen der Diskrepanz zum oben erwähnten Siegel von Unterwalden. Obwohl keine weiteren Nachrichten über die Kontrahenten des älteren Bündnisses vorliegen und es somit ungewiss ist, welche Partner die Landfriedenseinung tatsächlich geschlossen haben, glaube ich doch aus der Formulierung der Erneuerungsformel sowie aus deren Stellung innerhalb der Hilfsverpflichtung<sup>41</sup> schliessen zu dürfen, dass es sich schon damals um die leitenden Persönlichkeiten von Uri, Schwyz und Nidwalden gehandelt haben muss. Die Partner sowohl des neuen wie des alten Bündnisses sind mit grösster Wahrscheinlichkeit die gleichen gewesen. Diese Ansicht widerspricht aber offensichtlich dem nachträglich auch auf den Geltungsbereich Obwaldens ausgedehnten Siegel von Nidwalden.

Bei den Versuchen, dieses längst erkannte Problem zu lösen, zeichnen sich in der Literatur zwei Haupttendenzen ab. Einerseits findet sich die Meinung, wonach sich Obwalden erst später dem Bündnis angeschlossen habe und dass bei diesem Anlass der Bundesbrief mit dem inzwischen zum Landessiegel erweiterten Siegel von Nidwalden neu besiegelt worden sei<sup>42</sup>; diese Erklärung geht von der Richtigkeit der im Urkundentext genannten Vertragspartner aus. Andererseits ist aufgrund des Siegels die Möglichkeit eines gemeinsamen Vorgehens von Nid- und Obwalden beim Bündnisschluss anfangs August 1291 erwogen worden, wobei entweder das Zusammenspiel der beiden Talschaften bis zum letzten Augenblick ungewiss gewesen und der Beitritt Obwaldens an der schon vorbereiteten Urkunde nur mit dem in diesem Zusammenhang veränderten

<sup>39</sup> Schreiben Kg. Rudolfs von Habsburg an die Leute von Schwyz freien Standes vom 19. Februar 1291: QW I/1 Nr. 1650 (mit den in der Vorbemerkung zusammengestellten Literaturhinweisen); vgl. B. MEYER (wie Anm. 8), S. 164; DERS. (wie Anm. 23), S. 65 f., 71, 80; DERS. (wie Anm. 3), S. 174.

<sup>40</sup> Vgl. Anm. 35.

<sup>41</sup> Vgl. oben.

<sup>42</sup> H. BRESSLAU (wie Anm. 7), S. 7; K. MEYER, Der Freiheitskampf der eidgenössischen Bundesgründer, Frauenfeld 1941, Legende nach S. 48; DERS., Der Ursprung der Eidgenossenschaft, Zürich 1941, S. 294 Anm. 1.

Nidwaldner Siegel festgehalten worden wäre, «in formlosester Art, indem einzig die Umschrift des alten Stanser Siegelstempels durch die Worte *et vallis superioris* ergänzt wurde»<sup>43</sup>, oder der Schreiber des Bundesbriefes in seiner Ungeschicklichkeit allein die Kontrahenten des älteren Vertrags kopiert und die Zufügung Obwaldens (*et vallis superioris*) schlicht vergessen hätte<sup>44</sup>.

Nach den aus der Schriftanalyse gewonnenen Erkenntnissen über den Schreiber scheint es mir unmöglich zu sein, diesem ein derart schwerwiegendes Versehen wie die Unterlassung eines Bündnispartners anzulasten; seinem ganzen Schreibstil nach zu schliessen, war er sich der Wichtigkeit des Rechtsaktes durchaus bewusst. Es ist zudem kaum denkbar, dass die vertragsschliessenden Teile die Nichterwähnung einer Partei hingenommen und den Einbezug Obwaldens nur mittels des zu diesem Zweck ergänzten Siegelstempels gebilligt hätten. Vielmehr weist die exakte Bezeichnung Nidwaldens im Urkundentext darauf hin, dass allein dieser Landesteil am Bündnis teilgenommen und nach Ausweis der *Corroboratio* besiegelt hat.

Wenn demnach die Eingliederung Obwaldens in den Dreiländerbund allem Anschein nach zu einem späteren Zeitpunkt erfolgte, stellt sich die Frage nach deren rechtlichen Verankerung. Am glatttestens lässt sie sich beantworten, wenn eine Neubesiegelung der Urkunde von 1291 mit dem erweiterten Stanser Siegel angenommen wird<sup>45</sup>. Wann und unter welchen Umständen sie stattgefunden haben könnte, ist freilich unbekannt. Ein urkundliches Zeugnis gemeinsamen Handelns von Uri, Schwyz und Unterwalden liegt erst wieder aus dem Spätherbst des Jahres 1309 vor, als sich die drei Länder zu Verhandlungen mit Luzern bereit erklärten, und dieses Dokument bietet auch den zweiten Beleg für den Gebrauch des Unterwaldner Siegels<sup>46</sup>. Dieser Erklärung vorausgegangen sind die vom 3. Juni 1309 datierten Urkundenverleihungen König Heinrichs VII. für die drei Waldstätte, unter denen namentlich die Bestätigung der von seinen Vorgängern angeblich gewährten Freiheiten und Rechte für Unterwalden hervorzuheben ist<sup>47</sup>, weil sie nicht nur das Zusammenwachsen der beiden Täler zu einem Land dokumentiert, sondern darüberhinaus auch eine gemeinsame Demarche zusammen mit Uri und Schwyz beim Herrscher in Konstanz vermuten lässt. Welche Vorgänge sich dabei im einzelnen abgespielt haben, ist quellenmässig nicht zu belegen, und die genannten Zeugnisse stellen letztlich

<sup>43</sup> R. DURRER, in: HBL 7, Neuenburg 1934, S. 130.

<sup>44</sup> B. MEYER (wie Anm. 13), S. 56 f.

<sup>45</sup> Vgl. Anm. 42; H. BRESSLAU, S. 7 Anm. 3 zu Oechsli's Meinung, dass Obwalden in der Zeit zwischen dem Abschluss des Bundes und der Besiegelung der Urkunde beigetreten sei: «es ist auch denkbar und wohl wahrscheinlicher, dass noch später das etwa ursprünglich an derselben Stelle hängende Siegel, welches nur Stans allein verpflichtete, abgenommen und durch das mit dem inzwischen veränderten Stempel hergestellte Siegel von ganz Unterwalden ersetzt worden ist».

<sup>46</sup> QW I/2 Nr. 512.

<sup>47</sup> QW I/2 Nr. 479.

keinen Beweis dafür dar, dass Obwalden inzwischen *formell* dem Bündnis von 1291 beigetreten ist. Angesichts der zeitgenössischen Überlieferung liegt die - hier offenzulassende - Frage nahe, ob überhaupt zwischen 1291 und 1315 ein formeller Anschluss Obwaldens mit einer doch wohl feierlichen Neubesiegelung des Bundesbriefes stattgefunden habe, oder ob es sich nicht eher um ein allmähliches Hineinwachsen des oberen Tales in die bestehende Bündnisstruktur gehandelt haben könnte, das mit dem Bund von Brunnen endgültig Rechtskraft erlangt hat. Dies allerdings würde bedingen, dass nach einer andern Lösung für das Problem des Nidwaldner Siegels gesucht werden muss, und hierbei böte sich meines Erachtens gut die Vermutung an, die Robert Durrer im Zusammenhang mit der Ergänzung der Beschriftung des Stempels ebenfalls in Erwägung gezogen hat: «Immerhin ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass der Zusatz älter sein kann und das damals schon gemeinsame Siegel 1291 nur für einen Teil der Inhaber, die Nidwaldner, dienen musste, wie es später Jahrhunderte lang Obwalden für seine speziellen Angelegenheiten benützte, ohne Bedenken an den Widerspruch der Legende»<sup>48</sup>. Zwar ist auch diese Annahme weder quellenmässig noch epigraphisch abgesichert, doch scheint sie mir in Abwägung mit dem ebensowenig belegbaren Rechtsakt einer Neubesiegelung zumindest bedenkenswert zu sein; allein das Landgericht zu Wisserlen beispielsweise zeigt<sup>49</sup>, dass auf dem Gebiet der Rechtsprechung eine Ob- und Nidwalden gemeinsame Institution bestand, und so liesse sich auch vermuten, dass der wohl um die Mitte des 13. Jahrhunderts ausschliesslich für die *universitas hominum de Stannes* geschaffene Siegelstempel<sup>50</sup> in den folgenden vier Jahrzehnten im Hinblick auf eine heute nicht mehr eruierbare Verurkundung erweitert worden sei.

### *Ausfertigung des Bundesbriefes*

Wiederum ist es Bruno Meyer gewesen, der ältere Ansichten über die Vorgänge bei der Ausfertigung des Bundesbriefes präzisiert hat. Seinen Ausführungen zufolge sei die in Uri vorbereitete und mit dem Landessiegel versehene Urkunde zur Besiegelung nach Schwyz gebracht, dort jedoch um den Richterartikel erweitert und deshalb neu geschrieben worden. Als Indizien für einen solchen Ablauf dienen ihm die im Februar zuvor durch König Rudolf von Habsburg für die Leute freien Standes von Schwyz erfolgte Regelung des Richterproblems<sup>51</sup>,

<sup>48</sup> R. DURRER, Die Kunstdenkmäler des Kantons Unterwalden, 1899-1928, unveränderter Nachdruck Basel 1971, S. 585.

<sup>49</sup> R. DURRER, Die Einheit Unterwaldens, in: Jb. f. Schweiz. Gesch. 35, 1910, S. 41ff.

<sup>50</sup> R. DURRER (wie Anm.48), S.584 f.; DERS., in: HBLS 7, S.130.

<sup>51</sup> Vgl. oben Anm.39.



die offensichtlich auf deren Begehren in sinngemässer Formulierung in den Bundesbrief eingefügt wurde, sowie die Plazierung des Schwyzer Siegels an erster Stelle, die sich aus dem eben erwähnten Umstand einer auf Schwyzer Boden ergänzten Fassung erklären lässt. In das Bild einer unter Zeitdruck vollzogenen Urkundenherstellung - so darf man aus Meyers Darlegungen folgern - passen zudem die vom Schreiber, der wohl auch als Redaktor gewirkt hat, begangenen Ungeschicklichkeiten und Fehler<sup>52</sup>.

Dieser von Meyer vorgeschlagene Entstehungsablauf des Bundesbriefes dürfte im allgemeinen zutreffend sein. Er lässt sich überdies mit Hilfe einer Gewichtung der vom Schreiber begangenen Fehler erhärten und möglicherweise in einem Punkt ergänzen. Abgesehen vom nur sprachlich aus dem Rahmen fallenden Richterartikel weist die Urkunde sechs bzw. vier Fehler auf<sup>53</sup>; zwei davon finden sich in den Artikeln 1 und 2, wobei die Auslassung des Pronomens *hiis* in der Erneuerungsformel vom Schreiber bemerkt und korrigiert worden ist; die übrigen vier oder drei sind ihm in den Artikeln 10, 11 und 14 unterlaufen, also in den letzten vier Zeilen des Originaldokuments. Werden diese letzteren einer Wertung unterzogen, so ergibt sich, dass sie allesamt keineswegs schwerwiegend sind: das vergessene *valles* lässt sich aus dem Zeilenumbruch erklären, bei *damnificatus* handelt es sich um eine Verschreibung (a statt i) und bei *petitionem* ist entweder ein ti (ci) oder der Abkürzungsstrich ausgefallen; das zunächst übersprungene u in *instrumentum* ist von gleicher Hand zugefügt worden und fällt als minimale Selbstkorrektur ausser Betracht. Ursache für diese Versehen könnte in der Tat eine gewisse Eile gewesen sein, zu welcher der Schreiber gedrängt wurde. – Schwierig zu bewerten ist das für *eis* stehende *eos* im Hilfsversprechen, weil es sich ebensogut um eine Verschreibung wie um einen grammatikalischen Fehler handeln kann; ein Entscheid muss offen bleiben; zu bedenken ist freilich, dass die Redaktion des der jungen Textschicht angehörenden Hilfsversprechens offenbar Mühe bereitet hat, denn auch hier wird, wie in den beiden Zwietrachtsartikeln, grundsätzlich zweimal das gleiche ausgeführt, im Artikel 2 aber mit dem Zusatz betreffend die Kostenregelung. Dagegen weist meines Erachtens das vom Schreiber eigenhändig interlinear ergänzte *hiis* darauf hin, dass er bei der Niederschrift zunächst selber aus der ohnehin gewundenen Satzkonstruktion gefallen ist, was mir als weiteres Indiz dafür zu sein scheint, dass der ganze Erneuerungspassus gleichzeitig mit dem Richterartikel in eine schon vorhandene Textpartie eingebaut worden ist.

Eine diplomatische Betrachtung des Bundesbriefes muss sich auf disziplinbezogene Aspekte beschränken. Die Untersuchung der äusseren und inneren Gegebenheiten der Urkunde führt aber doch zu Befunden, die wenigstens

<sup>52</sup> B. MEYER (wie Anm.8), S.159 f.

<sup>53</sup> Zu *peracta* vgl. Anm.38.

punktuell gängige Ansichten zu revidieren und zu präzisieren vermögen. Dies ist hier hinsichtlich des Schreibers, der Verwendung des älteren Vertrags als Vorurkunde sowie der letzten Textänderungen vor der Urkundenausfertigung geschehen. Dass auch dabei nicht immer ein Grad höchster Sicherheit zu erreichen war, hängt nicht zuletzt mit dem insgesamt doch spärlichen Urkundenvergleichsmaterial in den Waldstätten zusammen. Augenfällig lassen sich die Ergebnisse in einem Druck darstellen, der schriftmässig die von mir vermutete Textgeschichte des Bundesbriefes aufzuzeigen versucht.

### Anhang

Erklärung:

Kleinere Schrift, kursiv: Abschnitte, die wahrscheinlich aus dem älteren Vertrag stammen.

Kleinere Schrift, Antiqua: Abschnitte, die ziemlich sicher dem älteren Vertrag entnommen sind.

Grössere Schrift, kursiv: Abschnitte, die zur ersten Fassung aus Uri (Sommer 1291) gehört haben dürften.

Grössere Schrift, Antiqua: Abschnitte, die bei der Niederschrift der Urkunde auf Schwyzer Boden zugefügt wurden.

*In nomine domini amen. Honestati consulitur et utilitati publice providetur, dum pacta quietis et pacis statu debito solidantur. Noverint igitur universi, quod homines vallis Uranie universitasque vallis de Switz ac communitas hominum Intramontanorum Vallis Inferioris maliciam temporis attendentes, ut se et sua magis defendere valeant et in statu debito melius conservare, fide bona promiserunt (1) invicem sibi assistere auxilio, consilio quolibet ac favore, personis et rebus, infra valles et extra, toto posse, toto nisu contra omnes ac singulos, qui eis<sup>a</sup> vel alicui de ipsis aliquam intulerint violenciam, molestiam aut iniuriam in personis et rebus malum quodlibet machinando, (2) ac in omnem eventum quelibet universitas promisit alteri accurrere, cum necesse fuerit, ad succurrendum et in expensis propriis, prout opus fuerit, contra impetus malignorum resistere, iniurias vindicare, prestito super hiis<sup>b</sup> corporaliter iuramento absque dolo servandis antiquam confederationis formam iuramento vallatam presentibus innovando, (3) ita tamen, quod quilibet homo iuxta sui nominis conditionem domino suo convenienter subesse teneatur et servire. (4) Communi etiam consilio et favore unanimi promisimus, statuimus ac ordinavimus, ut in vallibus prenotatis nullum iudicem, qui ipsum officium aliquo precio vel peccunia aliquo qualiter comparaverit vel qui noster incola vel conprovincialis non fuerit, aliquatenus accipiamus vel acceptamus. (5) Si vero dissensio suborta fuerit inter aliquos conspiratos, prudentiores de conspiratis accedere debent ad sopiendam discordiam*

*inter partes, prout ipsis videbitur expedire, et que pars illam respueret ordinationem, alii contrarii deberent fore conspirati.* (6) Super omnia autem inter ipsos extitit statutum, ut, qui alium fraudulenter et sine culpa trucidaverit, si deprehensus fuerit, vitam amittat, nisi suam de dicto maleficio valeat ostendere innocenciam, suis nefandis culpis exigentibus, et si forsitan discesserit, numquam remeare debet. Receptatores et defensores prefati malefactoris a vallibus segregandi sunt, donec a coniuratis provide revocentur. (7) Si quis vero quemquam de conspiratis die seu nocte silentio fraudulenter per incendium vastaverit, is numquam haberi debet pro conprovinciali. Et si quis dictum malefactorem fovet et defendit infra valles, satisfactionem prestare debet dampnificato. (8) Ad hec si quis de coniuratis alium rebus spoliaverit vel dampnificaverit qualitercumque, si res nocentis infra valles possunt reperiri, servari debent ad procurandam secundum iusticiam levis satisfactionem. (9) Insuper nullus capere debet pignus alterius, nisi sit manifeste debitor vel fideiussor, et hoc tantum fieri debet de licencia sui iudicis speciali. (10) Preter hec quilibet obedire debet suo iudici et ipsum, si necesse fuerit, iudicem ostendere infra <valles><sup>c</sup>, sub quo parere potius debeat iuri. (11) Et si quis iudicio rebellis exstiterit ac de ipsius pertinacia quis de conspiratis dampnificatus<sup>d</sup> fuerit, predictum contumacem ad prestandam satisfactionem iurati compellere tenentur universi. (12) Si vero guerra vel discordia inter aliquos de conspiratis suborta fuerit, si pars una litigantium iusticie vel satisfactionis non curat recipere complementum, reliquam defendere tenentur coniurati. (13) *Suprascriptis statutis pro communi utilitate salubriter ordinatis concedente domino in perpetuum duraturis.* (14) *In cuius facti evidentiam presens instrumentum ad peti<ci>onem<sup>e</sup> predictorum confectum sigillorum prefatarum trium universitatum et vallium est munimine roboratum.* (15) Actum anno domini M<sup>o</sup>CC<sup>o</sup>Lxxxx<sup>o</sup> primo incipiente mense Augusto.

<sup>a</sup> eos Or.

<sup>b</sup> interlinear eingefügt

<sup>c</sup> QW I/1 Nr.1631 ergänzt das offensichtlich vergessene Wort mit vallem; vgl. aber B.MEYER, Die Sorge (wie Anm.8), S. 164 Anm. 23

<sup>d</sup> dampnificatus Or.

<sup>e</sup> petitionem Or.